



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 205-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.280

Eingereicht am: 04.09.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Kein Abzug der privaten Gewinnungskosten bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Abzugsmöglichkeit «Kosten für Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten» darf im Berechnungssystem von kiBon nicht mehr aktiviert sein und wird bei der Berechnung des Betreuungsgutscheins nicht miteinberechnet.
2. Artikel 53 Absatz 2b der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) wird entsprechend angepasst bzw. das Wort «Gewinnungskosten» wird gestrichen.

Begründung:

Auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) werden zahlreiche Betreuungsplätze geschaffen und finanziell unterstützt. Die Kosten bleiben jedoch für viele Haushalte weiterhin hoch.

Seit dem 1. April 2022 ermöglicht die neue FKJV die automatische Abfrage der finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden aus dem Steuersystem. Dies ist grundsätzlich positiv und prozessual richtig. Mit dieser Praxisänderung wurde auch die Möglichkeit eingeführt, private Gewinnungskosten (seit dem 6. Februar 2024 unter dem Terminus «Abzug: Kosten für Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten») bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine abzuziehen.

Dies führt dazu, dass Haushalte mit sehr hohem Einkommen (über 300 000 Franken und mehr) und Immobilienbesitz durch diese Abzugsmöglichkeiten Betreuungsgutscheine in maximaler

Höhe erhalten. Diese Situation verursacht Unmut bei den Vollzugsstellen in den Gemeinden und widerspricht den Grundsätzen der Subvention familienergänzender Kinderbetreuung. Während die Höhe der Gutscheine bei bedürftigen Familien aktuell nicht angepasst werden kann, erhalten wohlhabende Haushalte mit Immobilienbesitz aufgrund der Abzugsmöglichkeiten Maximalgutscheine.

Um eine kostenneutrale Anpassung der Gutscheinberechnung an die gestiegenen Tarife der privaten Anbieter zu ermöglichen, ist eine Überprüfung der qualifizierten Abzugsmöglichkeiten notwendig. Für den Kanton und die Gemeinden entstehen doppelte Kosten, wenn auf Steuererträge von Gutverdienenden verzichtet und gleichzeitig maximale Betreuungsgutscheine für dieselbe Bevölkerungsgruppe ausgestellt werden müssen. Das Einsparpotenzial ist erheblich, wenn man bedenkt, dass ein Maximalgutschein für die Vollzeit-Betreuung eines Kleinkindes bis zu 36 000 Franken und für über 1-jährige Kinder 24 000 Franken im Jahr kosten kann. Diese Einsparungen sollten dazu genutzt werden, die Maximalgutscheine für Wenigverdienende zu erhöhen und damit an die gestiegenen Tarife der Kitas anzupassen.

Diese Massnahmen zielen darauf ab, eine gerechtere Verteilung der Betreuungsgutscheine zu gewährleisten und die finanziellen Ressourcen effizienter einzusetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unterstützung denjenigen zugutekommt, die sie tatsächlich benötigen, und dass finanzielle Mittel nicht unangemessen an wohlhabende Haushalte verteilt werden.

Verteiler

– Grosser Rat